

Antrag für den Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge

Dieser Antrag wurde vorab per Fax übermittelt

Durchleitendes ¹ Kreditinstitut

	Beantragte Kredite und Ausfallbürgschaften (auch für Kredite außerhalb des Programms Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge) Investitionskredite/Betriebsmittelkredite, Kreditnehmer	Betrag (in EUR)	Lauf- zeit	Frei- jahre	Dauer Zins- bindung	Zins- satz (%)	Rück- zahlung p.a. (EUR)	Verb.- grad (%)
1.1.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
1.2.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
1.3.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Werden neben Darlehen aus dem Programm Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge Bürgschaften für Kredite beantragt, fügen Sie bitte die unter Punkt 12 genannten zusätzlichen Unterlagen bei.

2. Antragsteller (Firma) ²

Anrede: Frau Herr

Nachname/Firma (lt. Registereintrag)

Vorname/Fortsetzung Firma

Straße/Hausnummer

Landescode PLZ Ort

E-Mail/Telefon/Mobil/Fax/Internet

**3. Unternehmen (sofern nicht Antragsteller),
Mithafter, Betriebsgesellschaft**

Anrede: Frau Herr Person/Unternehmen ist Mithafter:

Nachname/Firma (lt. Registereintrag)

Vorname/Fortsetzung Firma

Straße/Hausnummer

Landescode PLZ Ort

E-Mail/Telefon/Mobil/Fax/Internet

Geburtsdatum/Gründungsdatum (bei Firmen) <input type="text"/>	Rechtsform (Schlüssel s. ³) <input type="text"/>	Geburtsdatum/Gründungsdatum (bei Firmen) <input type="text"/>	Rechtsform (Schlüssel s. ³) <input type="text"/>
Grund-/Stamm-/Festkapital <input type="text"/>			
Branche (Schlüssel s. ⁴) <input type="text"/>	Handwerksrolle <input type="checkbox"/>	Freiberufler <input type="checkbox"/>	Branche (Schlüssel s. ⁴) <input type="text"/>
Ggf. genaue Bezeichnung der Branche <input type="text"/>		Ggf. genaue Bezeichnung der Branche <input type="text"/>	

4. Angaben zum geförderten Unternehmen

Einzelumsatz (in T€) ⁶

4.1. Das geförderte Unternehmen erfüllt die KMU-Kriterien der EU. ⁷

4.2. Gesellschafter

Name	Adresse	Geburtsdatum/Geburtsort, Staatsangehörigkeit Familienstand bzw. Rechtsform	Tätigkeit im Unternehmen ggf. Höhe der Beteiligung
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Seite 2 zum Antrag von (Name/Firma Antragsteller):

Kreditinstitut:

4.3. Verbundene/Nahestehende Unternehmen gem. § 19 Abs. 2 KWG

5. Vorhaben

Der Investitionsort entspricht der Adresse des Antragstellers unter 2. Andernfalls bitte Adresse rechts angeben.

Adresse Unter 3.

Landescode

PLZ

Ort

Straße/Hausnummer

Vorhabensbeschreibung⁹

Arbeitsplätze⁸

innerhalb Hamburgs

außerhalb Hamburgs

Vollzeitkräfte

weiblich

männlich

weiblich

männlich

gesichert (Saldo gem. Erläuterungen)

neu geschaffen

(keine Unterscheidung nach Geschlecht)

(keine Unterscheidung nach Geschlecht)

Teilzeitkräfte, Angaben in Vollzeitäquivalenten gemäß Erläuterungen

gesichert (Saldo gem. Erläuterungen)

neu geschaffen

(keine Unterscheidung nach Geschlecht)

(keine Unterscheidung nach Geschlecht)

Ausbildungsplätze

gesichert (Saldo gem. Erläuterungen)

neu geschaffen

(keine Unterscheidung nach Geschlecht)

(keine Unterscheidung nach Geschlecht)

Geringfügig Beschäftigte

gesichert (Saldo gem. Erläuterungen)

neu geschaffen

(keine Unterscheidung nach Geschlecht)

(keine Unterscheidung nach Geschlecht)

KK-/Avalkreditlinie besteht

ja

nein

KK-Höhe (EUR)

Aval-Höhe (EUR)

6. Investitionen und Finanzierung¹⁰

Mittelverwendung	Betrag (EUR)
Gesamt	

Mittelherkunft	Betrag (EUR)
Gesamt	

7. Nebensicherheiten

--

8. Erklärung Antragsteller/Mithafter

Ich/Wir bestätige/n die Richtigkeit und **Vollständigkeit** der in diesem Antrag und den Anlagen gemachten Angaben und versichere/versichern, kein anderes Kreditinstitut mit der Antragstellung betraut zu haben. Die Programminformation zum Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und mit den derzeit gültigen "Allgemeinen Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge - Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer" erkläre/n ich mich/wir uns einverstanden. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, die Hausbank über wesentliche Änderungen der zu diesem Antrag gemachten Angaben, die vor Auszahlung des Darlehens eintreten, unverzüglich und unaufgefordert in Kenntnis zu setzen. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, die Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,25 % p. M. (beginnend zwei Banktage und einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge) an die Hausbank zur Weiterleitung an die Hamburgische Investitions- und Förderbank (nachstehend: IFB) zu entrichten. Diese Bereitstellungsprovision ist auch dann zu zahlen, wenn ich/wir den beantragten und von der IFB zugesagten Kredit nicht in Anspruch nehmen, es sei denn, dass ich/wir meiner/unserer Hausbank innerhalb der im vorhergehenden Satz genannten Frist mitteile/n, dass ich/wir den Kredit nicht in Anspruch nehme/n. Mir/Uns ist bekannt, dass die Kreditkonditionen zum Zeitpunkt der Erteilung der Refinanzierungszusage der IFB an das durchleitende Kreditinstitut festgelegt wurden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die gegen mich/uns gerichteten Ansprüche aus dem Kreditvertrag mit der Hausbank bereits mit ihrer Entstehung an die IFB - ggf. über das durchleitende Kreditinstitut - zur Sicherheit abgetreten sind.

Ich/Wir wurde/n auf die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen (ABB) der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH hingewiesen und mir/uns wurde/n diese in der aktuell gültigen Fassung ausgehändigt. Die ABB wurden mit mir/uns besprochen und erläutert. Die ABB können von mir/uns auch jederzeit auf www.BG-Hamburg.de nachgelesen werden. Ich/Wir habe/n die ABB verstanden und akzeptiere/n, dass diese als Vertragsgrundlage für meinen/unseren Antrag auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft und die Geschäftsbeziehung zwischen mir/uns und der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH gelten. Es ist bekannt, dass die zum Zeitpunkt des Bürgschaftsantrages gemäß Preis- und Konditionenverzeichnis (www.bg-hamburg.de/service/downloads) geltenden Entgelte bereits mit Bürgschaftsübernahme zur Zahlung fällig sind, d. h. auch dann, wenn das zugrundeliegende Kreditgeschäft - gleich aus welchem Grund - nicht zustande kommt oder die Bürgschaft nicht wirksam bzw. rückwirkend unwirksam wird.

9. Datenschutzerklärung**a) Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten:**

Mir/Uns ist bekannt, dass die IFB verpflichtet ist, bei Gewährung beantragter Kredite Kreditinstitute einzuschalten. Mir/Uns ist bekannt, dass die Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH (nachstehend: BG) oder die IFB - je nachdem, bei welchem Institut der Antrag zuerst eingegangen ist - diesen Antrag und alle beigefügten Anlagen an das jeweilige andere Institut zur Prüfung weiterleitet.

Auf die als Anlage beigefügten Informationen zum Datenschutz der IFB wurde ich hingewiesen.

Mir/Uns ist bekannt, dass sich die BG und die IFB Hamburg elektronischer Datenverarbeitungssysteme bedient. Ich/Wir willige(n) hiermit ein, dass die BG und die IFB Hamburg die von mir/uns zur Verfügung gestellten oder zusätzlich über mich/uns bzw. die Hausbank erhobenen personenbezogenen Daten (Daten) zum Zweck der Bearbeitung meiner/unserer Anfrage, meines/unseres Bürgschaftsantrages, der Entscheidung, ob eine Bürgschaftsübernahme für mein/unser Vorhaben möglich ist, der Bürgschaftsverwaltung und deren Abwicklung verarbeitet. Die Einwilligung bezieht sich auch auf die statistische Auswertung dieser Daten durch die BG und die IFB Hamburg einschließlich der Verarbeitung der Daten zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Systems zur Ermittlung meiner/unserer Kreditwürdigkeit (Scoring/Rating). Soweit sich die BG und die IFB Hamburg im Rahmen einer Auftragsverarbeitung externer Dienstleistungsunternehmen bedient (z. B. für EDV-Dienstleistungen, Scoring-/Rating-Systeme), dürfen diese die Daten nur nach Weisung der BG bzw. der IFB Hamburg zu den oben genannten Zwecken verarbeiten. Ferner willige(n) ich/wir ein, dass die BG und die IFB Hamburg berechtigt sind, nach Antragstellung und zur Risikobewertung und -steuerung (z. B. Scoring/Rating) Bonitätsdaten über mich/uns bei Dritten (z. B. Creditreform Rating AG oder SCHUFA Holding AG) und Stellungnahmen von am Bürgschaftsverfahren beteiligten Stellen (z. B. Banken, Kammern, Verbänden, Behörden des Bundes/Landes) einzuholen, zu verarbeiten und diesen beteiligten Stellen Daten aus der Anfrage-/Antragsbearbeitung und Bürgschaftsverwaltung und -abwicklung sowie diesbezügliche Entscheidungen zu übermitteln. Zu diesem Zweck befreie(n) ich/wir die BG, die IFB Hamburg und die beteiligten Stellen von ihren Verschwiegenheitspflichten.

Ich/wir stimme/n der elektronischen Speicherung der Daten durch die Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH auch über den Zeitpunkt der Abwicklung bzw. ggf. der Ablehnung des heute beantragten Bürgschaftsgeschäfts hinaus zu, um der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH eine Auswertung dieser Daten bei der Bearbeitung und Abwicklung zukünftiger vom Kreditnehmer beantragter Bürgschaften zu ermöglichen.

Widerrufsbelehrung

Mir/Uns ist bewusst, dass ich/wir diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter bg-hamburg@bg-hamburg.de, oder Fax: +49 (40) 611 700 19, oder postalisch: Besenbinderhof 39, 20097 Hamburg widerrufen kann/können.

Ungeachtet der Ausübung des Widerrufsrechtes bin ich/sind wir darüber unterrichtet und damit einverstanden, dass die BG und die beteiligten Stellen berechtigt sind, die Daten auch weiterhin zu verarbeiten, soweit dies für die weitere Vertragserfüllung (Bürgschaftsverwaltung und -abwicklung) notwendig ist.

Datum

Ort

rechtsverbindliche Unterschrift

b) Datenschutzerklärung II

Ich/Wir willige/n ein, dass die BG folgende Daten an die Freie und Hansestadt Hamburg übermittelt:

- Informationen zum Wirtschaftszweig des Vorhabens,
- die Geschäftsart der Bürgschaftsgemeinschaft (z. B. Ausfallbürgschaft, Garantie, BG-Start!),
- das Kreditobligo, die Kreditart sowie Informationen zu den Arbeitsplätzen (z. B. gesichert/geschaffen, in Hamburg/ außerhalb, Teilzeit). Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, diese Daten im Rahmen von Berichterstattungen (z. B. Anfragen der Hamburger Bürgerschaft, Hamburger Gremien, Meldewesen gegenüber dem Bund und der EU) zu verarbeiten und bekanntzugeben. Dies kann – z. B. im Falle einer Bekanntgabe gegenüber der Hamburger Bürgerschaft – eine Veröffentlichung der Daten bedeuten.

Erklärung zur Befreiung von Verschwiegenheitspflichten

Ich entbinde/Wir entbinden die BG vom Bankgeheimnis gegenüber der Hausbank und öffentlich-rechtlichen Refinanzierungsinstituten, der BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH, der zuständigen Kammer, einem fachkundigen Verband, den Behörden des Landes/ Bundes und einem beauftragten Berater.

Datum

Ort

rechtsverbindliche Unterschrift

10. Information zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung

1. Name der verantwortlichen Stelle:

Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH
(im Folgenden Bürgschaftsbank genannt)

2. Leiter der verantwortlichen Stelle:

Geschäftsführer:
Jörg Finner, Dieter Braemer

3. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten:

Ulf Mulka
BankenService.Berlin GmbH
Platanenallee 11
14050 Berlin
ulf.mulka@bankenservice.berlin.de
Tel +49 (30) 44 05 85 03
Fax +49 (30) 44 05 85 10

4. Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle:

Besenbinderhof 39
20097 Hamburg
bg-hamburg@bg-hamburg.de
Tel +49 (40) 611 700 100
Fax +49 (40) 611 700 19

5. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Es werden personenbezogene Daten verarbeitet. Hierbei handelt es sich z. B. um Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Diese werden benötigt, um Anfragen/Anträge hinsichtlich der Bürgschaftsübernahme, -bearbeitung, -abwicklung und des -regresses zu bearbeiten. Weiter werden Daten zur statistischen Auswertung sowie zu Scoringzwecken erhoben.

Die Rechtsgrundlage ist sowohl die Einwilligung als auch das Vertragsverhältnis zwischen dem Kreditnehmer bzw. dem Kunden und der Bürgschaftsbank.

6. Berechtigtes Interesse

Das berechtigte Interesse liegt in der Vertragserfüllung durch die Bürgschaftsbank.

7. Kategorien der personenbezogenen Daten

- Kreditnehmer/Kunde
- Selbstschuldnerischer Bürge
- Gesellschafter/Geschäftsführer/Unternehmer

8. Empfänger der Daten

Die Daten übermitteln wir zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung, u. a. an Finanz- und Wirtschaftsministerium, Creditreform, SCHUFA und ggf. weitere Scoring-Unternehmen. In unserem Softwaresystem werden die Daten verarbeitet, so dass auch der Softwareanbieter PASS/EXEC die Daten erhält. Ggf. erhalten weitere Auftragsverarbeiter Daten zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung. Im Wege der Antrags-/Anfragebearbeitung werden auch die Kammern, Verbände etc. und ggf. weitere Behörden eingeschaltet.

9. Übermittlung der Daten in ein Drittland

Eine Weitergabe der erhobenen/erhaltenen Daten in ein sicheres Drittland findet im Rahmen der Agrarbürgschaft statt. Im Rahmen der Abwicklung und/oder Regresses können Übermittlungen in Drittländer ebenfalls stattfinden. Die Übermittlung an eine internationale Organisation findet nicht statt.

10. Speicherdauer

Die Speicherdauer richtet sich sowohl nach der Vertragsdauer als auch nach den gesetzlichen/vertraglichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf der gesetzlichen/vertraglichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht/anonymisiert, sofern Sie nicht mehr zum Zwecke der Datenverarbeitung (Bearbeitung des Engagements) benötigt werden.

11. Auskunftsrecht / Recht auf Löschung / Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Auskunftsrecht zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten. Sofern die personenbezogenen Daten fehlerhaft verarbeitet wurden, besteht das Recht auf Berichtigung. Ein Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung besteht, sofern dies mit dem Zweck der Datenverarbeitung vereinbar ist (solange der Zweck besteht, können Löschung und eingeschränkte Verarbeitung nicht erfolgen).

12. Bestehen eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit

Es besteht ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

13. Recht auf Widerruf der Einwilligung

Sofern die Datenverarbeitung auf Grund einer Einwilligung erfolgt, besteht jederzeit das Recht auf Widerruf der Einwilligung. Die vor Widerruf durchgeführte Verarbeitung bleibt rechtmäßig. Sofern die Engagementbearbeitung noch nicht beendet ist, erfolgt die weitere Datenverarbeitung auf Grundlage des bestehenden Vertrags.

14. Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde

Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Bei dieser handelt es sich um Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Prof. Dr. Johannes Caspar
Klosterwall 6 (Block C)
20095 Hamburg
Tel +49 (40) 428 54 4040
Fax +49 (40) 428 54 4000

15. Bereitstellung der personenbezogenen Daten & Folge der Nichtbereitstellung

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erfolgt über die Hausbank im Rahmen der Weiterleitung des Antrags auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft. In anderen Fällen erfolgt die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über den Kunden. Ohne Bereitstellung der Daten kann kein Vertrag geschlossen werden.

16. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung hinsichtlich etwaiger Vertragsabschlüsse/Antragsbearbeitung.

17. Verarbeitung der Daten über den Zweck der Datenbearbeitung hinaus

Die Daten werden für den Zweck der Anfrage-/Antragsbearbeitung und dessen Abwicklung verarbeitet und genutzt. Im Weiteren werden Statistiken auf Grund der Vertragsbearbeitung erstellt.

11. Stellungnahme des Kreditinstituts zum Kreditantrag

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers haben wir uns – bzw. die ggf. beteiligten Konsortialbanken sich – gemäß § 18 KWG offen legen lassen; die Unterlagen haben keinen Anlass zu Bedenken gegeben. Wir halten den Antragsteller und ggf. Mithafter für kreditwürdig. Nach unserer Auffassung erfüllen der Antragsteller und ggf. Mithafter und das Vorhaben die Bestimmungen der Produktinformation zum Hamburg-Kredit. Unserer Kenntnis nach ist ein nachhaltiger wirtschaftlicher Erfolg zu erwarten. Die unter Ziffer 9 „Erklärungen Antragsteller/Mithafter“ als subventionserheblich gekennzeichneten Angaben sind – nach unserer Kenntnis – vollständig und richtig. Wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden und in den Anlagen gemachten Angaben, soweit diese im Rahmen der banküblichen Sorgfalt von uns zu prüfen waren.

Wir verpflichten uns, im Falle einer späteren Information des Kunden, jede Abweichung von den bestehenden Angaben des Antrages unverzüglich an die IFB weiterzuleiten.

Wir bestätigen, dass die beantragten Kredite bestmöglich besichert sind. Wir bestätigen, dass kein Kreditinstitut, keine Versicherung oder eine vergleichbare Finanzinstitution unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 25% am geförderten Unternehmen beteiligt ist.

Wir erkennen die „Allgemeinen Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge – Vertragsverhältnis IFB - Kreditinstitute –“ an. Ebenfalls erkennen wir die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH an.

Das Kreditinstitut ermächtigt hiermit die IFB bzw. die BG, den Kreditantrag zum Zwecke der Prüfung an das jeweilige andere Institut weiterzuleiten.

Ggf. weitere Erläuterungen des Kreditinstituts zum Kreditantrag

Rating des Kreditnehmers durch das Kreditinstitut ¹¹

Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit

Bonitätsklasse RGZS

Datum des Ratings

%

Besicherungsklasse RGZS der unter 1 beantragten Kredite mit risikogerechten Zinsen ¹²

1.1. 1.2. 1.3.

Hausbank
Name, Ort

Sachbearbeiter/Telefon/Fax

BLZ

E-Mail

Ist Schufamitglied: ja nein

Nur für den internen Gebrauch der Kreditinstitute:

Jeweiliger Margenunterschied (+/-) der unter 1. beantragten Kredite

1.1. , %
 1.2. , %
 1.3. , % Datum

Stempel und Unterschriften

Seite 7 zum Antrag von (Name/Firma Antragsteller):

Kreditinstitut:

Durchleitendes Kreditinstitut

zu den unter 1. beantragten Krediten jeweils:

Sachbearbeiter /Telefon

Referenzzeichen (max. 20 Zeichen)

1.1.

1.2.

1.3.

Stempel und Unterschriften

12. Folgende Anlagen sind immer beizufügen ¹³

De-minimis-Erklärung

Selbsterklärung KMU des Antragstellers

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen (ABB) der
Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH

Schufaerklärung

Selbstauskunft/Vermögensaufstellung (Hausbankvordruck)

Ergänzend werden folgende Unterlagen eingereicht

Konzept / Vorhabensbeschreibung

Mietvertrag (ggf. im Entwurf)

Kaufvertrag (ggf. im Entwurf)

Ertrags- und Liquiditätsplanung

Jahresabschlüsse

Betriebswirtschaftliche Auswertungen nebst Summen-
und Saldenlisten

Sonstige

Werden Ausfallbürgschaften der BG über den Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge hinaus beantragt, werden folgende Anlagen beigefügt:

Identifizierungsbogen BG

SEPA-Basismandat

13. Weiterleitung IFB/BG

Antrag eingegangen IFB

Antrag eingegangen BG

Aktenzeichen IFB

Aktenzeichen BG

weitergeleitet an BG

weitergeleitet an IFB

Bürgschaftsgemeinschaft
Hamburg GmbH
20097 Hamburg, Besenbinderhof 39
20003 Hamburg, Postfach 100409
Telefon (040) 611 700-100
www.bg-hamburg.de



I. Allgemeine Regelungen

1. Zweckbestimmung

- a) Die Bürgschaftsbanken sind Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zum Zwecke der Mittelstandsförderung. Durch ihre zeitlich begrenzten Bürgschaften an Unternehmen oder Existenzgründer (nachfolgend auch „Kreditnehmer“; Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden oder „Antragsteller“ genannt) können fehlende oder nicht ausreichende Kreditsicherheiten ersetzt bzw. ergänzt werden. Für die Bürgschaften gelten - soweit in der Bürgschaftserklärung nichts anderes vorgesehen ist - die folgenden Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen (ABB).
b) Ausgeschlossen ist die Verbürgung von Krediten an Unternehmen zur Sanierung der Finanzverhältnisse.
c) Bürgschaften dürfen nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- Für Kredite, zu deren Gewährung sich die Hausbank bereits vor Eingang des Bürgschaftsantrags bei der Bürgschaftsbank wirksam verpflichtet hat, werden nachträglich keine Ausfallbürgschaften übernommen. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung unverbürgter Kredite, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

2. Art und Umfang der Ausfallbürgschaft

- Bei der von der Bürgschaftsbank vergebenen Bürgschaft (nachfolgend: „Bürgschaft“ genannt) handelt es sich um eine Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft unter Beachtung der Bestimmungen über die Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden im Sinne von KWG und CRR.
- Die Höchstgrenze einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditnehmereinheit gem. Kreditwesengesetz beträgt 1,25 Millionen Euro. Kredite werden i.d.R. bis höchstens 80 % verbürgt. In einzelnen Bürgschaftsprogrammen können geringere Bürgschaftsprozentsätze als Obergrenzen maßgeblich sein.
Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich außer auf den Kreditbetrag auch auf Zinsen, Provisionen und Kosten (§767 Abs. 2 BGB, ohne Verzugs-, Zinses- und Strafzinsen sowie Vorfälligkeitsentschädigungen und ähnliche Ansprüche), jedoch nur im Verhältnis der Höhe der übernommenen Ausfallbürgschaft zum ursprünglichen Kreditbetrag und nur im Rahmen des in der Bürgschaftsurkunde festgelegten Höchstbetrages.
- Wird der von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, vermindert sich der Ausfallbürgschaftshöchstbetrag entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Kreditteil.

3. Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision

- Mit dem Eingang des Antrages auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft (nachfolgend „Antrag“) bei der Bürgschaftsbank kommt zwischen dieser und dem Antragsteller ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank bedarf. Die Bürgschaftsbank übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der durch einen Kreditgeber geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen, die Vereinbarkeit des im Bürgschaftsantrag bestimmten Vorhabens (nachfolgend „Vorhaben“ oder „bestimmungsgemäß“) mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Vorgaben zu prüfen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird.
- Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision richten sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragsingangs bei der Bürgschaftsbank gültigen Preis- und Konditionenverzeichnis, das im Internet unter www.bg-hamburg.de abrufbar und in den Geschäftsräumen der Bürgschaftsbank eingesehen werden kann.
- Fällige Beträge werden von der Bürgschaftsbank grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.
- Der Kreditnehmer stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu.

4. Wirksamkeit der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft wird erst mit Zugang der Bürgschaftserklärung – schriftlich oder in Textform - bei der Hausbank, sowie Erfüllung sämtlicher in der Bürgschaftserklärung genannter aufschiebender Bedingungen (§ 158 BGB), wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung des Bearbeitungsentgelts und der Bürgschaftsprovision gemäß Ziff. 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

5. Verrechnung, Rückstände

- Das Verhältnis zwischen dem verbürgten und dem nicht verbürgten Teil eines Kredits ist für die Aufteilung zu verrechnender Beträge (Kosten, Tilgungen, etc.) maßgeblich.
- Zins- und Tilgungsleistungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erfolgt, wenn die Hausbank der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug mitteilt.
- Gewährt die Hausbank weitere Kredite unter eigenem Obligo (nachfolgend „sonstige Kredite“) und erbringt der Kreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, gelten diese als anteilig auf die verbürgten und die sonstigen Kredite angerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers.

6. Kündigung verbürgter Kredite

Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, die Kündigung eines verbürgten Kredites aus wichtigem Grund zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) sich Angaben des Kreditnehmers über die im Bürgschaftsantrag bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen als unrichtig erweisen;
- b) sich der Kreditnehmer gemäß Kreditvertrag mit der Hausbank mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungsbeiträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug befindet;
- c) der Kreditnehmer wesentliche Pflichten verletzt, insbesondere seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf Anforderung nicht vollständig offenlegt oder die Kreditmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet;
- d) der Kreditnehmer den Betrieb aufgibt;
- e) der Kreditnehmer den im Antrag genannten Investitionsort, oder den Sitz des Betriebes, von der Freien und Hansestadt Hamburg in ein anderes Bundesland ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank verlegt;
- f) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt ist;
- g) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung, die Rückzahlung des verbürgten Kredites als gefährdet anzusehen ist.

II. Pflichten des Kreditnehmers

7. Auskunfts- und Informationspflicht

- (1) Der Kreditnehmer/die Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden ist verpflichtet, der Hausbank - und der Bürgschaftsbank auf Anforderung - spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, seine wirtschaftlichen Verhältnisse und - soweit von Hausbank oder Bürgschaftsbank für erforderlich gehalten - die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen, durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse offenzulegen.
- (2) Darüber hinaus hat die Hausbank sicherzustellen, dass sie vom Kreditnehmer über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich von ihm informiert wird.

8. Prüfung

- (1) Die Ausfallbürgschaften werden von der Bundesrepublik Deutschland und der Freien und Hansestadt Hamburg teilweise rückverbürgt. Die Hausbank, die Bürgschaftsbank, der Bund, das Land und deren Beauftragte sowie die Rechnungshöfe von Bund und Land sind berechtigt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers/der Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft zu prüfen.
- (2) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den in Absatz 1 genannten Stellen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die vollständigen Geschäftsunterlagen und ungehinderten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren.
- (3) Er entbindet bereits jetzt, bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements bzw. für den Zeitraum aus dem die Bürgschaftsbank oder die Rückbürgen Ansprüche gegen Dritte geltend machen können, unwiderruflich die Hausbank, das Finanzamt und alle zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen, die über prüfungsrelevante Fragen Auskunft geben können, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank, dem Bund und dem Land und deren Beauftragten sowie den Rechnungshöfen von Bund und Land.
- (4) Die Kosten dieser Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen, soweit er diese Prüfung zu vertreten hat.

9. Sicherheiten

- (1) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, soweit wie möglich und rechtlich zulässig, Sicherheiten zu stellen. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, oder der zur Verfügung gestellten Sicherheiten, ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen der Bürgschaftsbank oder der Hausbank, nachträglich zu verstärken. Sachsicherheiten sind angemessen zu versichern.
- (2) Wesentliche Gesellschafter des Kreditnehmers sollen grundsätzlich ganz oder teilweise eine Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen. Die Bürgschaftsbank behält sich vor, im Einzelfall im Rahmen des rechtlich Zulässigen, die Mithaftung sonstiger Personen, wie z. B. Ehegatten des Kreditnehmers oder der wesentlichen Gesellschafter, zu verlangen. Maßgeblich sind die entsprechenden Vorgaben in der Bürgschaftserklärung der Bürgschaftsbank.

III. Pflichten der Hausbank

10. Kreditvertrag, Überwachung, Verwendungsnachweis

- (1) Der Kreditvertrag ist unter Beachtung der in der Bürgschaftserklärung enthaltenen Regelungen schriftlich auszufertigen. Die ABB sind zum wesentlichen Inhalt des Kreditvertrages zu machen.
- (2) Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank die Daten des Kreditvertrages unverzüglich, spätestens 6 Monate nach Empfang der Bürgschaftserklärung, mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Bürgschaftserklärung unwirksam. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
- (3) Die Hausbank hat die bestimmungsgemäße Mittelverwendung sowie die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu überwachen und der Bürgschaftsbank auf Anforderung schriftlich oder in Textform nachzuweisen.

11. Antrag im Wege der Datenfernübertragung

- (1) Leitet die Hausbank den Bürgschaftsantrag im Wege der Datenfernübertragung weiter, ist sie verpflichtet,
 - a) das Vorliegen einer Einwilligung des Kunden sowie ggf. Dritten in die Datenweitergabe und Datenverarbeitung vor dem elektronischen Versand zu bestätigen;
 - b) nach Erfassen der vom Antragsteller sowie Dritter zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben einen schriftlichen Antrag einschließlich Anlagen in zweifacher Ausfertigung mittels EDV-Ausdruck zu erzeugen;
 - c) beide Ausfertigungen des Antrags vom Antragsteller sowie ggf. von Dritten unterzeichnen zu lassen;
 - d) dem Antragsteller eine Ausfertigung des vollständigen Antrags auszuhändigen;
 - e) die bei ihr verbliebene Ausfertigung des Antrags treuhänderisch, bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfristen, mindestens aber bis zur Rückführung des verbürgten Kredites, oder bei Ausfall, bis zu dessen vollständiger Abwicklung, für die Bürgschaftsbank aufzubewahren und der Bürgschaftsbank auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
 - f) die im Antrag von ihr (Hausbank) abzugebende Erklärung zu unterzeichnen, oder rechtsverbindlich in Textform/elektronisch abzugeben.
- (2) Werden Daten im Wege der elektronischen Übermittlung ausgetauscht, haben Bürgschaftsbank und Hausbank die ordnungsgemäße Nutzung des dazu verwendeten Systems, jeweils in ihrem Verantwortungsbereich, sicherzustellen.

12. Sorgfaltspflicht

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, bei der Antragstellung der Ausfallbürgschaft, der Einräumung und Verwaltung der Kredite, der Bestellung, Überwachung und Verwertung der Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Kredite, die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden und alle relevanten geldwäsche- und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (2) Für Zwecke der Überwachung der Sicherheiten gelten die in Absatz 1 formulierten Sorgfaltspflichten mit der Maßgabe, dass die Sicherheitenüberwachung gemäß internen Richtlinien der Hausbank in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorgaben des KWG und der MaRisk, zu erfolgen hat. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die entsprechenden Inhalte dieser internen Richtlinien darzulegen und zu erläutern. In jedem Fall darf durch Anwendung dieser Richtlinien keine Besserstellung der Hausbank gegenüber der Bürgschaftsbank erfolgen bzw. bei der Überwachung der Sicherheiten, von durch die Bürgschaftsbank verbürgten Krediten, darf kein geringeres Überwachungsniveau als im übrigen Kreditgeschäft angewendet werden. Die Pflicht der Hausbank zur Bestellung und zur Verwertung von Sicherheiten (vgl. Ziff. 19) bleibt davon unberührt.
- (3) Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der Bürgschaftsbank werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) durch die Hausbank wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind von den Hausbanken „wirtschaftlich Berechtigte“ (nach GwG) und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf politisch exponierte Personen zu beachten sind, der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

13. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert, von den im Eigenobligo der Hausbank an den Kreditnehmer ausgereichten Krediten und deren Sicherheiten, zu verwalten.

14. Verfügung über verbürgte Kreditforderung

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden, oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Die Zustimmung gilt bei Abtretung oder Verpfändung an refinanzierende Zentralkreditinstitute als erteilt, mit der Maßgabe, dass die Hausbank Ansprechpartner des Kreditnehmers und der Bürgschaftsbank bleibt. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat die Hausbank schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

15. Sicherheiten

- (1) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten haften gleichrangig und quotal für den verbürgten und den nicht verbürgten Teil des Kredits. Sie haften ausschließlich für die von der Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft erfassten Forderungen aus dem Kreditvertrag. Sie haften nicht für Zinsen, Verzugs- oder Schadensersatzforderungen, die über den Höchstbetrag hinausgehen.
- (2) Für das der Hausbank aus dem verbürgten Kredit verbleibende Eigenobligo dürfen keine sonstigen Sicherheiten bestellt werden. Zudem hat der Kreditgeber seinen Risikoanteil nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen. Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nichtverbürgten Kredite, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten anteilig quotal für verbürgte und unverbürgte Kredite zum Zeitpunkt der Kündigung haften.
- (3) Eine Bürgschaft darf einem Bürgen nach vollständiger oder teilweiser Leistung aus der Bürgschaft keine Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen die Bürgschaftsbank (Wesen der Ausfallbürgschaft) - und gegen weitere Bürgen/sonstige Sicherheitengeber grundsätzlich erst nach Tilgung/Rückzahlung des von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredites - geben.
- (4) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten dürfen nicht ohne schriftliche Einwilligung der Bürgschaftsbank geändert oder freigegeben werden. Der Austausch von Kraftfahrzeugen/Maschinen ist grundsätzlich zulässig, wenn der Wert der Sicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (5) Die Neu- und Revaluierung eines Grundpfandrechts, das unverbürgte Kredite der Hausbank besichert und gegenüber einem Grundpfandrecht für verbürgte Kredite vor- oder gleichrangig ist, bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank. Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank kann die Hausbank aus einem vorrangigen Grundpfandrecht bei einer – auch freihändigen - Verwertung im Rahmen des dinglichen Zinssatzes, oder einer dinglichen Nebenleistung nur schuldrechtliche Ansprüche auf den im Vertrag des besicherten Darlehens vereinbarten Zins oder einen ggf. höheren Verzugszins (ohne Vorfälligkeitsentschädigung o. ä.) geltend machen.

16. Vertragsänderungen und Stundungen

- (1) Veränderungen des Kreditvertrages dürfen nach Übernahme der Ausfallbürgschaft nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank vorgenommen werden.
- (2) Ausgenommen von der Pflicht, die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen, sind Stundungen von (Zins- und/oder Tilgungsraten) bis zu zwei Monaten.

17. Informations- und Berichtspflichten

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers schriftlich und in angemessener Form zu erteilen.
- (2) Die Hausbank hat sich auf Anforderung der Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und - soweit erforderlich - der mit ihm verbundenen Unternehmen – ggf. mit Erläuterungen - offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von der Hausbank an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten.
- (3) Die Hausbank ist verpflichtet, die Bürgschaftsbank unverzüglich zu informieren, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß Ziffer 6 vorliegt, oder die Hausbank beabsichtigt die Kredite zu kündigen.
- (4) Die Hausbank hat die Bürgschaftsbank ab Antragstellung über alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen sowie alle risikorelevanten Ereignisse zu informieren.
- (5) Es erfolgt eine jährliche Saldenmitteilung, die innerhalb einer dort bestimmten Frist, zu beantworten ist. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt der von der Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.

18. Prüfung

- (1) Die Hausbank hat jederzeit eine Prüfung, aller sich auf den verbürgten Kredit beziehenden bzw. für das Bürgschaftsverhältnis weiter relevanten Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land oder die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes sowie deren Beauftragte, zu dulden und die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Kosten dieser Prüfung hat die Hausbank zu tragen, soweit sie diese Prüfung zu vertreten hat.

IV. Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

19. Inanspruchnahme Voraussetzungen

- (1) Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn
 - a) die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, durch Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist, und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
 - b) ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
- (2) Bei der Inanspruchnahme hat die Hausbank den geltend gemachten Ausfall anhand des ihr von der Bürgschaftsbank zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulars darzustellen und zu belegen. Auf Verlangen ist der Bürgschaftsbank Einblick in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Hausbank hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder durch begründete Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von 3 Monaten beizutreiben sind, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine vorläufige Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Ziff. 19 Abs. (2) gilt analog.
Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen Hausbank und Bürgschaftsbank durch Zahlung auszugleichen.

20. Verwertung der Sicherheiten

- (1) Die Hausbank verpflichtet sich, Sicherheiten grds. bestmöglich zu verwerten.
- (2) Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind unverzüglich auszukehren und entsprechend der in III. Ziffer 15 festgelegten Haftungsverhältnisse zu verteilen, sofern sich aus der Bürgschaftserklärung keine Abweichungen ergeben.
- (3) Notwendige Fremdkosten der Verwertung werden von der Bürgschaftsbank im Rahmen des unter I. Ziffer 2 Abs. (2) genannten Deckungsumfanges anteilig übernommen.
- (4) Soweit ein Grundstück über die Zwangsversteigerung durch Eigenerwerb der Hausbank verwertet wird, gilt die fiktive Befriedigungswirkung des § 114a ZVG auch gegenüber der Bürgschaftsbank, es sei denn, es wurde vor dem Eigenerwerb eine andersartige schriftliche Regelung getroffen.
- (5) Die Bürgschaftsbank behält sich vor, an der Verwertung von Kreditsicherheiten mitzuwirken.

21. Forderungsbeitreibung und -übergang

- (1) Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist die Hausbank verpflichtet, auf Verlangen der Bürgschaftsbank die anteilige Forderung gegen den Kreditnehmer nebst Nebenrechten und sonstigen gestellten Sicherheiten auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht Kraft Gesetz auf diese übergehen.
- (2) Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank hat die Hausbank die Sicherheiten zu verwerten und die Forderung einzuziehen. Sie ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Kreditnehmers/eines Bürgen hat die Hausbank für die Bürgschaftsbank am Verfahren teilzunehmen.
- (3) Vergleiche bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Bürgschaftsbank.
- (4) In Höhe der Zahlung des Rückbürgen gehen Forderung und nicht verwertete Sicherheiten auf diesen über. Die Bürgschaftsbank ist vom Rückbürgen bevollmächtigt, die Forderung und die Sicherheiten selbst oder durch Dritte zu verwalten, einzuziehen bzw. zu verwerten.
- (5) Die Hausbank hat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen der Bürgschaftsbank die der Bürgschaftsbank und den Rückbürgen zustehenden Ansprüche zu titulieren und beizutreiben.
- (6) Erlöse und Zahlungseingänge nach Kreditkündigung, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten stammen, sind anteilig auf alle Hauptforderungen aus den verbürgten und unverbürgten Krediten der Hausbank und der Bürgschaftsbank zu verteilen, sofern keine ausdrückliche Bestimmung zu Gunsten des verbürgten Kredites besteht.
- (7) Die der Hausbank entstehenden Fremdkosten der Verwertung, Titulierung und Zwangsvollstreckung werden von der Bürgschaftsbank anteilig im Rahmen des Höchstbetrags erstattet.

V. Abschließende Bestimmungen

22. Sorgfaltspflichtverletzungen

Erfüllt die Hausbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

24. Schlussbestimmung

Diese Bürgschaftsbestimmungen finden ab 01.07.2017 Anwendung.

Erläuterungen zum Ausfüllen

¹ Durchleitendes Kreditinstitut

Einzutragen sind die Angaben für das Kreditinstitut (ggf. Zentralinstitut), das mit der IFB unmittelbar in Geschäftsverbindung steht.

² Antragsteller/Unternehmen/Mithafter

Grundsätzlich gilt, dass die gesamtschuldnerischen Mithafter für die beantragten Kredite unter 3. angegeben werden (weitere Mithafter ggf. in einer Anlage). Fallen Investor (Besitzgesellschaft) und Betreiber (Betriebsgesellschaft) auseinander, sind die Angaben zum antragstellenden Unternehmen (Darlehensnehmer) unter Nr. 2 einzusetzen. Sofern die Mittel von einer oder mehreren anderen Gesellschaften verwendet werden, sind die Angaben zu diesen Gesellschaften unter Nr. 5 (Vorhabensbeschreibung) einzutragen. Bei Beteiligungsprogrammen ist als Antragsteller der Beteiligungsgeber anzugeben. Der Beteiligungsnehmer ist unter 3. einzusetzen. Beteiligungsnehmer werden durch die IFB nicht als Mithafter geführt.

³ Rechtsformschlüssel

- 2 = Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- 3 = Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- 4 = Kommanditgesellschaft (KG)
- 5 = GmbH
- 6 = GmbH & Co. KG
- 7 = eingetragene Genossenschaft (e.G.)
- 8 = Aktiengesellschaft (AG)
- 9 = eingetragener Verein (e.V.)
- 10 = Partnergesellschaft
- 11 = Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
- 12 = Einzelperson
- 13 = Einzelfirma
- 14 = eingetragene Kaufleute
- 15 = eG & Co KG
- 16 = Europäische Aktiengesellschaft (SE)
- 17 = Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG)
- 99 = Sonstige

⁴ Branchenschlüssel

Bitte geben Sie den 5-teiligen Branchenschlüssel des Statistischen Bundesamtes (Vgl. Merkblatt „Gliederung der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008“, abrufbar unter www.ifbhh.de) an.

⁵ Bisherige Geschäftsbeziehung

Bitte geben Sie an, ob der Antragsteller/Mithafter persönlich oder als Gesellschafter eines Unternehmens bereits Finanzierungsmittel der KfW (einschl. deren Tochtergesellschaften gbb und tbj) erhalten hat. Sofern der Antrag über eine Gesellschaft erfolgt, sind hier auch Darlehen der Mitgesellschafter zu nennen.

⁶ Einzelumsatz/Gruppenumsatz

Bitte setzen Sie den jeweiligen Einzelumsatz bzw. Gruppenumsatz aus dem letzten verfügbaren Jahresabschluss des geförderten Unternehmens ein.

⁷ KMU-Definitionen der EU

Diese Angaben dienen der Erfüllung der KMU-Definition gemäß Amtsblatt der Europäischen Kommission L 124/36 vom 20.05.2003; zugrunde liegt Verordnung (EG) Nr. 2/2001 der Kommission vom 12.01.2001. Demnach wird die KMU-Definition erfüllt, wenn ein Unternehmen weniger als 250 Beschäftigte hat und der Umsatz höchstens 50 Mio. Euro oder die Bilanzsumme höchstens 43 Mio. Euro beträgt. Die Angaben zu Beteiligungen am antragstellenden Unternehmen sind ebenfalls wichtig im Hinblick auf die Erfüllung der KMU-Definition, denn bei sog. Verbundenen Unternehmen werden die Umsätze des antragstellenden und der mit ihm verbundenen Unternehmen addiert. (Vgl. KfW-Merkblatt zur KMU-Definition der Europäischen Kommission KfW-Form Nr. 6000000196, abrufbar unter www.ifbhh.de.)

⁸ Arbeitsplätze

Beachten Sie bitte hierbei

- die Trennung von weiblichen und männlichen Mitarbeitern bei den bestehenden Arbeitsplätzen in der Kategorie „gesichert“,
- den Beschäftigungsort; liegt dieser laut Arbeitsvertrag innerhalb oder außerhalb Hamburgs,
- die Eingabe als Saldo; In den Kategorien „gesichert“ sind jeweils die Salden aus der Zahl der bei Antragstellung im Unternehmen vorhandenen Arbeitsplätze und der Zahl der Arbeitsplätze anzugeben, die im Zuge des mit dem zu verbürgenden Kredit zu finanzierenden Vorhabens ggf. abgebaut werden sollen.
- In der Kategorie „neu geschaffen“ sind Arbeitsplätze anzugeben, die im Rahmen einer zu verbürgenden Finanzierung tatsächlich neu entstehen. Bei Existenzgründungen und Neuansiedlungen sind dies jeweils alle Arbeitsplätze einschließlich Unternehmerin/ Unternehmer.
- Es sind nur die Arbeitsplätze zur Erfassung relevant, die durch das kreditnehmende Unternehmen gestellt werden, nicht durch eine eventuelle Unternehmensgruppe
- Praktikanten bleiben unberücksichtigt.
- Ausbildungsplätze sowie geringfügig Beschäftigte* werden in den Zeilen Vollzeit- und Teilzeitkräfte nicht berücksichtigt.

Vollzeitkräfte: Als Vollzeitkraft gilt ein auf Dauer fest angelegtes, sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer im Unternehmen üblichen Beschäftigungszeit in Wochenstunden (z. B. 40 Stunden/Woche). Tragen Sie in diese Felder bitte die Kopfzahl der bei Ihnen in Vollzeit beschäftigten Personen einschließlich Unternehmerin, Unternehmer und ggf. angestellter Geschäftsführung ein.

Teilzeitkräfte: In Teilzeit beschäftigt ist diejenige/derjenige, die/der eine geringere Stundenzahl als eine Vollzeitkraft (z. B. 40 Stunden/Woche) im Unternehmen tätig ist. Die Teilzeitkräfte müssen als s. g. Vollzeitäquivalente angegeben werden. Das Vollzeitäquivalent ergibt sich aus der Summe der Wochenstunden der Teilzeitkräfte dividiert durch die unternehmensübliche Wochenstundenarbeitszeit.

Beispiel zur Errechnung von Vollzeitäquivalenten:

Teilzeitkraft mit 30 Stunden/Woche addiert mit
 Teilzeitkraft mit 20 Stunden/Woche ergibt
 50 Stunden/Woche dividiert durch 40 Stunden ergibt ein **Vollzeitäquivalent von 1,25**, welches in die Tabelle eingetragen wird.

Ausbildungsplätze: Geben Sie hier bitte die Kopfzahl der Auszubildenden an.

Geringfügig Beschäftigte: Geben Sie hier bitte unabhängig von der Wochenarbeitszeit die Kopfzahl der Beschäftigten an.

9 Vorhabensbeschreibung

Wir bitten um eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens (es muss z. B. erkennbar sein, welche Maschinen gekauft werden sollen). Sollte der Platz unter 5. nicht ausreichend sein, erbitten wir die Darstellung in einer gesonderten Anlage.

10 Investitionen und Finanzierung

Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Antragsstellern dürfen im Investitionsplan ausgewiesene Beträge inklusive Mehrwertsteuer angegeben werden. Gegebenenfalls kann zur Angabe aller Informationen die Verwendung einer Anlage notwendig sein

Eigenleistungen können nur als förderfähige Ausgaben anerkannt werden, wenn sie aktiviert werden oder dem Finanzamt in anderer Weise nachgewiesen und von diesem anerkannt werden. Dieses ist uns kurz zu bestätigen. Unter „öffentliche Mittel“ weisen Sie bitte - sofern beantragt - den GRW-Zuschuss (nur Investitionszuschüsse aus Mitteln der Gemeinschaftsausgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“), Investitionszulagen oder sonstige „öffentliche Mittel“ jeweils mit einer kurzen Bezeichnung und der Höhe aus. Sofern die Höhe „öffentlicher Mittel“ noch nicht feststeht, geben Sie bitte die Höhe der erwarteten „öffentlichen Mittel“ an. Sofern Finanzierungslücken entstehen, sind diese durch weitere Eigen- und/oder Fremdmittel zu schließen. Dabei ist kenntlich zu machen, ob „öffentliche Mittel“ in Form einer Zulage/eines Zuschusses oder als Kredit gewährt wurden. Reichen die vorhandenen Zeilen nicht aus, können weitere „öffentliche Mittel“ in der Zeile unter „Sonstige“ angegeben werden, wobei diese jedoch als „öffentliche Mittel“ zu kennzeichnen sind. Keinesfalls dürfen „öffentliche Mittel“ in den Bankkrediten enthalten sein. Bei Krediten aus öffentlichen Mitteln sind die hier unter „öffentliche Mittel“ gemachten Angaben subventionserhebliche Angaben im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz.

11 Bonitätsklasse/Ratingklasse

Die Bonität kann als Bonitätsklasse oder als 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit in Prozent angegeben werden. Die Bonitätsklasse ergibt sich aus der von der Hausbank nach eigenen Rating- und Scoringsystemen ermittelten 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit.

Bonitätsklasse und Bonitätseinschätzung durch die Bank (RGZS)	1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit	International übliche Ratingklassen
1 (ausgezeichnet)	≤ 0,10 %	A- und besser
2 (sehr gut)	> 0,10 % und ≤ 0,40 %	BBB
3 (gut)	> 0,40 % und ≤ 1,20 %	BB+
4 (befriedigend)	> 1,20 % und ≤ 1,80 %	BB
5 (noch befriedigend)	> 1,80 % und ≤ 2,80 %	BB-
6 (ausreichend)	> 2,80 % und ≤ 5,50 %	B+
7 (noch ausreichend)	> 5,50 % und ≤ 10,00%	B

12 Die Besicherungsklasse ergibt sich aus der von der Hausbank ermittelten prozentualen werthaltigen Besicherung.

Besicherungsklassen (RGZS)	Prozent
1	≥ 70 %
2	> 40 % und < 70 %
3	≤ 40 %

Angebotsmarge

Die Angebotsmarge leitet die Hausbank aus der Einschätzung von Bonität und Besicherung ab. Aus der Kombination der ermittelten Bonitätsklasse und Besicherungs-kategorie ergibt sich die Preisklasse.

Bonitätsklasse	1	1	1	2	2	3	4	2	3	5
Besicherungsklasse	1	2	3	1	2	1	1	3	2	1
Preisklasse	A				B		C	D		

Bonitätsklasse	4	6	5	3	4	6	5	7	7	6
Besicherungsklasse	2	1	2	3	3	2	3	1	2	3
Preisklasse	E		F	G		H			I	

Bei Kombinationen, die vom oben dargestellten regulären risikogerechten Zinssystem nicht abgedeckt werden, sind Zusagen nicht möglich.

¹³ Anlagen

Die genannten Anlagen können auch abgerufen werden unter: www.ifbhh.de oder www.bg-hamburg.de

Zusatzseiten / Anlagen:

- KMU-Erklärung (1. + 2. Teil)
- de-minimis Erklärung
- SEPA-Lastschriftmandat
- SCHUFA-Erklärungen
- Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen (ABB) Optional:
- Datenschutzerklärung (Haftender Ehepartner)
- Negativerklärung (Nicht haftender Ehepartner)

> UNSER UMGANG MIT IHREN DATEN & IHRE RECHTE

INFORMATIONEN NACH ART. 13, 14 UND 21 DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DS-GVO)

Wir respektieren und schützen Ihre Privatsphäre, ganz egal ob Sie Interessent, Kunde oder Besucher unserer Webseite sind. Was bedeutet das konkret, wenn es um Ihre personenbezogenen Daten geht?

Mit unserer Datenschutzerklärung informieren wir Sie im Folgenden über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank, Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: IFB Hamburg), und über die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beantragten Förderungen bzw. nach den mit Ihnen vereinbarten Verträgen und Dienstleistungen.

1. WER IST FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICH, UND AN WEN KÖNNEN SIE SICH WENDEN?

Verantwortliche Stelle ist:

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Anstalt des öffentlichen Rechts
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Telefon: 040 / 248 46-0
Fax: 040 / 248 46 56-432
E-Mail: info@ifbhh.de

**Sie erreichen unseren betrieblichen
Datenschutzbeauftragten unter:**

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Datenschutzbeauftragter
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
E-Mail: datenschutzbeauftragter@ifbhh.de

2. FÜR WEN GILT DIESE DATENSCHUTZERKLÄRUNG?

Wenn wir personenbezogene Daten verarbeiten, bedeutet das im Klartext, dass wir diese z. B. erheben, speichern, nutzen, übermitteln oder löschen. In dieser Datenschutzerklärung geht es dabei um personenbezogene Daten von

- Interessenten, Antragstellern und Kunden der IFB Hamburg, die natürliche Personen sind,
- allen anderen natürlichen Personen, die in Kontakt mit unserer Bank stehen, z. B. Bevollmächtigte, Erziehungsberechtigte, Boten sowie Vertreter oder Mitarbeiter juristischer Personen, aber auch Besucher unserer Internetangebote,
- wirtschaftlich Berechtigten unserer Kunden (hier müssen wir unseren Prüfungspflichten, z. B. nach dem Geldwäschegesetz, nachkommen).

3. WELCHE QUELLEN UND DATEN NUTZEN WIR?

Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie sich per E-Mail, Telefon oder über unsere Internetangebote an uns wenden, Anträge einreichen, sich für unseren Newsletter registrieren oder wenn Sie im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen unsere Produkte und Dienstleistungen nutzen.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen einer Beratung sowie von Antragsverfahren für Förderungen, die in der Zuständigkeit der IFB Hamburg liegen, sowie im Rahmen unserer Vertrags- und Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Kreditinstituten (z. B. bei Kooperationsdarlehen), Behörden oder von sonstigen Dritten (z. B. der Schufa) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Förderaufgaben oder Verträgen, auf gesetzlicher Grundlage oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse und Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Folgende persönliche Daten verarbeiten wir:

• Relevante personenbezogene Identifikationsangaben

z. B. Vor- und Nachname, Adresse und andere Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit, Legitimationsdaten (z. B. Personalausweis-/Reisepass- und Steueridentifikationsnummer) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe)

• Auftrags- und Umsatzdaten

z. B. Hausbank, IBAN (Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr)

• Informationen über Ihre finanzielle Situation

z. B. Einkommensarten und -höhe, Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten, Wert Ihrer Immobilie bzw. Ihrer sonstigen Vermögensgegenstände, Herkunft von Vermögenswerten, Einträge in Auskunfteien, Gehaltsabrechnungen, Zahlungsverzug

• Soziodemografische Angaben

z. B. Familienstand und Familiensituation, Zahl der Haushaltsangehörigen und Gesamteinkommen

• Angaben zu Ihren Interessen und Wünschen, die Sie uns mitteilen

z. B. über unseren Kundendialog oder unsere Internetangebote, Werbe- und Vertriebsdaten, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll), Registerdaten

• Daten zu Ihrem Online-Verhalten und Ihren -Präferenzen

z. B. Daten über Ihre Nutzung der von uns angebotenen Telemedien (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge)

Sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

3.1. Sensible Daten

Besondere Kategorien personenbezogener Daten, bekannt als „sensible Daten“, z. B. Informationen zu Ihrer Gesundheit (z. B. Schwerbehinderung), erheben wir, wenn dies für die Durchführung der Fördermaßnahme erforderlich ist.

Personenbezogene Daten zur rassischen oder ethnischen Herkunft, zu politischen Meinungen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen oder zur Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, genetische Daten oder biometrische Daten zur Identifizierung einer Person und Angaben zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung werden von uns grundsätzlich nicht verarbeitet, es sei denn, wir sind gesetzlich dazu verpflichtet oder dies ist im Rahmen der von uns angebotenen Förderungen, Produkte und Dienstleistungen erforderlich.

3.2. Daten von Minderjährigen/Kindern

Angaben zu Minderjährigen oder Kindern erheben wir nur dann, wenn diese für die Erfüllung eines Vertrages erforderlich sind.

4. WOFÜR VERARBEITEN WIR IHRE DATEN UND AUF WELCHER RECHTSGRUNDLAGE?

Wir nutzen Ihre Daten, damit Sie unsere Förderungen in Anspruch nehmen sowie unsere Produkte und Dienstleistungen nutzen können. Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DS-GVO und des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG).

4.1. Zur Wahrnehmung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben (Förderaufgaben) und zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1e und 1b DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erfüllung der im Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank niedergelegten Förderaufgaben, Fördermaßnahmen und Finanzierungen (z. B. in den Bereichen Wohnungsbau-, Wirtschafts- oder Innovationsförderung), zur Erbringung von Darlehens- und sonstigen Bankgeschäften (z. B. Zuschüsse), sonstigen Finanzdienstleistungen (z. B. Bürgschaften), insbesondere zur Durchführung unserer Verträge oder vorvertraglicher Maßnahmen mit Ihnen und zur Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach der konkreten Förderaufgabe (z. B. Wohnungsbaufinanzierung) bzw. nach dem konkreten Produkt (z. B. Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft, Gewährung einer Sicherheit, Treuhand- und Verwaltungsgeschäfte, sonstige Kredite) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Fördergeschäft, Rechnungswesen, Meldewesen, Risikosteuerung, Reporting, Marketing/Kommunikation und Sicherheiten sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Förderrichtlinien, Förderbescheiden, Vertragsunterlagen und unseren Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) entnehmen.

4.2. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1f DS-GVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten.

Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. Schufa) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkten Kundenansprache
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen)
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts (z. B. Videoüberwachungen)
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten

4.3. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DS-GVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke, z. B. zukünftige Informationen über weitere Förderangebote, Weitergabe von Daten an Dritte (z. B. Kooperations- und Konsortialpartner), Erhebung von Daten für Marketingzwecke, Bestellung des Newsletters, erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die – wie beispielsweise die Schufa-Klausel – vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

4.4. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1c DS-GVO)

Zudem unterliegen wir als öffentliche Förderbank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank, Hamburgisches Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsgesetz, Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze), sowie behördlichen und bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, die Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken.

5. WER BEKOMMT IHRE DATEN?

Innerhalb der Förderbank erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der im Gesetz niedergelegten Förderaufgaben sowie der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten, wenn diese Auftragsverarbeiter das Bankgeheimnis und den Datenschutz wahren. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, Innovationsförderung, IT-Dienstleistungen, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Statistik, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Förderbank ist zunächst zu beachten, dass wir zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. hamburgische Behörden, Bundes- oder Europabehörden, Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank, Europäischer Investitionsfonds, Finanzbehörden; Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag: z. B. KfW, Kooperations- und Korrespondenzbanken, Auskunfteien).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

6. WIE LANGE WERDEN IHRE DATEN GESPEICHERT?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, das auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, dem Kreditwesengesetz, dem Geldwäschegesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre nach dem Ende der Vertragsbeziehung bzw. nach dem Ende öffentlich-rechtlicher Bindungen.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre betragen können.

7. WERDEN DATEN IN EIN DRITTLAND ODER AN EINE INTERNATIONALE ORGANISATION ÜBERMITTELT?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungsaufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten werden wir Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

8. WELCHE DATENSCHUTZRECHTE HABEN SIE?

8.1. Ihr Recht auf Auskunft, Information (nach Art. 15 DS-GVO) und Berichtigung (nach Art. 16 DS-GVO)

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sollten Ihre Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Wenn wir Ihre Angaben an Dritte weitergegeben haben, informieren wir diese Dritten über Ihre Berichtigung – sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

8.2. Ihr Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (nach Art. 17 DS-GVO)

Aus folgenden Gründen können Sie die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen:

- wenn Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht länger benötigt werden und keine Aufbewahrungspflichten mehr bestehen
- wenn Sie Ihre Einwilligung widerrufen und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage fehlt
- wenn Sie der Verarbeitung widersprechen und es keine überwiegenden schutzwürdigen Gründe für eine Verarbeitung gibt
- wenn Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden
- wenn Ihre personenbezogenen Daten gelöscht werden müssen, um gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen

Bitte beachten Sie, dass ein Anspruch auf Löschung davon abhängt, ob ein legitimer Grund vorliegt, der die Verarbeitung der Daten erforderlich macht.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten ggf. Einschränkungen nach dem HmbDSG.

8.3. Ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (nach Art. 18 DS-GVO)

Sie haben das Recht, aus einem der folgenden Gründe eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen:

- wenn die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten von Ihnen bestritten wird und wir die Möglichkeit hatten, die Richtigkeit zu überprüfen
- wenn die Verarbeitung nicht rechtmäßig erfolgt und Sie statt der Löschung eine Einschränkung der Nutzung verlangen
- wenn wir Ihre Daten nicht mehr für die Zwecke der Verarbeitung benötigen, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung gegen Rechtsansprüche brauchen
- wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, solange noch nicht feststeht, ob Ihre Interessen überwiegen

8.4. Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit (nach Art. 20 DS-GVO)

Sie haben das Recht, personenbezogene Daten, die Sie uns im Rahmen einer Einwilligung oder zur Erfüllung eines Vertrags gegeben haben, in einem übertragbaren Format zu erhalten.

8.5. Ihr Beschwerderecht (nach Art. 77 DS-GVO i. V. m. § 19 HmbDSG)

Sollten Sie nicht zufrieden mit unserer Antwort auf Ihr Anliegen sind, dann sind Sie berechtigt, beim Datenschutzbeauftragten der IFB Hamburg sowie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einzureichen.

9. BESTEHT FÜR SIE EINE PFLICHT ZUR BEREITSTELLUNG VON DATEN?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Wohnanschrift zu erheben. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

10. INWIEWEIT GIBT ES EINE AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG IM EINZELFALL?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

11. INWIEWEIT WERDEN IHRE DATEN FÜR DIE PROFILBILDUNG (PROFILING) GENUTZT?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei wer-

den auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich Ihrem Schutz.

- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das sog. Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

INFORMATION ÜBER IHR WIDERSPRUCHSRECHT nach Art. 21 DS-GVO

1. Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1e DS-GVO (Datenverarbeitung zur Wahrnehmung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben) und Art. 6 Abs. 1f DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DS-GVO, das wir zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte gerichtet werden an

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Datenschutzbeauftragter
Besenbinderhof 31 · 20097 Hamburg
E-Mail: datenschutzbeauftragter@ifbhh.de